

## Förderrichtlinien der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen für die Bezuschussung von Waldumbaumaßnahmen

### Präambel

Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse an private Waldeigentümer für Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen durch Laubholz-Anreicherungen.

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch den Klimawandel verursachten Folgen im Wald.

### I. **Zweck**

Mit Hilfe der bezuschussten Maßnahmen sollen die Wälder ihre multifunktionalen Aufgaben zukünftig besser erfüllen können. Laubholz-Anreicherungen können insbesondere die Nadelholzmonokulturen stabilisieren, die Grundwasserspende fördern und einen artenreicheren Lebensraum, insbesondere auch für Insekten, schaffen.

Es werden ausschließlich kleinere Flächen berücksichtigt, um möglichst viele Waldeigentümer erreichen zu können.

Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen fördert Maßnahmen nach näherer Maßgabe der Ziffer III.

### II. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind private Eigentümer von Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) im Landkreis Uelzen.

### III. **Förderungsfähige Maßnahmen**

#### 1. **Laubholzfenster**

Mit dieser Maßnahme werden punktuelle, kleinflächige Einbringungen von heimischen und standortgerechten Laubhölzern in bestehenden Nadelholzstrukturen in der Art eines Mosaiks gefördert, die mit den üblichen Waldförderprogrammen, zum Beispiel aufgrund eines nicht förderfähigen Umfangs, nicht gefördert werden können.

## **2. WET-Anreicherung**

Mit dieser Maßnahme wird die zusätzliche Einbringung von Laubholz in geförderten Mischkulturen bis zum maximal möglichen Laubholzanteil des jeweiligen Waldentwicklungstyps (WET) gefördert.

## **3. Laubholzeinbringung in nicht geförderten Kulturen**

Mit dieser Maßnahme wird die gezielte und flächige Einbringung von Laubholz zum Beispiel als Unterbau in Nadelholzkulturen gefördert. Die sonst üblichen forstwirtschaftlichen Pflanzanzahlen werden bei dieser ökologischen Zielstellung, gegebenenfalls entsprechend einer vorrangig ökologischen Bewertung, reduziert. Hiermit können auch Kulturen gefördert werden, die auf forstwirtschaftlich nicht förderfähigen Standorten begründet werden sollen.

## **4. Klimawald**

Mit dieser Maßnahme wird die Einbringung von klimatoleranten Laubholzarten (z.B. Esskastanie, Roteiche, Schwarznuss, Walnuss und anderen) gefördert. Die Maßnahme soll unter anderem dazu beitragen, die Eignung der Baumarten auf den Waldstandorten des Landkreises Uelzen zu untersuchen, um zukünftig gesicherte Baumartenempfehlungen für einen notwendigen Waldumbau geben zu können. Eine wissenschaftliche Begleitung der Projekte ist angedacht.

## **IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben in Höhe von 90 % förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter (z.B. EU, Bund, Land, sonstige Verbände), gewährter Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 2005) als Vorsteuer abziehbar ist, zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und ihrer Beauftragten (unbare Eigenleistung) sind zuwendungsfähig in Höhe von 80 % des Aufwands für Maßnahmen nach Ziffer III. Das LWK Forstamt Uelzen ermittelt den Betrag auf der Grundlage vergleichbarer Leistungen.

Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 500 EUR, die Höchstzuwendung 10.000 EUR.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in der Bewilligungsmitteilung bestimmten Zuwendungszweckes verwendet werden.

Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre ab dem Datum der Fertigstellung der Maßnahme. Die Fertigstellung wird mit einer Abschlussmeldung durch den zuständigen Bezirksförster des Landwirtschaftskammer-Forstamtes Uelzen bestätigt.

## V. Verfahren und Auflagen

1. Zuschüsse werden nur auf einen begründeten und mit einem Kostenplan versehenen schriftlichen Antrag gewährt. Aus dem Kostenplan muss die Gesamtfinanzierung des Projektes ersichtlich sein. Dem Antrag sind Karten beizufügen, aus denen Lage und Flächengröße ersichtlich sind.
2. Anträge sind bis spätestens 31.12.2022 vollständig bei der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen einzureichen.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet, Eigenmittel in angemessener Höhe einzusetzen und Finanzierungshilfen nach anderen Vorschriften geltend zu machen. Alternativ ist auch die anteilige oder gänzliche Erbringung von Eigenleistung gemäß IV. Satz 3 zur Verringerung oder zum Ersatz von Eigenmitteln zulässig.
4. Über eine Zuwendung erhält der Antragsteller eine Zuwendungsmitteilung, der neben allgemeinen Regelungen weitere – je nach Lage des Einzelfalls – erforderliche Nebenbestimmungen enthält.
5. Zuwendungen erfolgen nur, wenn der Antragsteller oder Dritte nicht bereits durch andere rechtliche Verpflichtungen zur Durchführung verpflichtet sind.
6. Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht vor der Bewilligung begonnen worden sind.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Umsetzung der Maßnahme (Abschlussmeldung des Bezirksförsters), die ordnungsgemäße Sicherung und Pflege des Projekts für einen Zeitraum von 10 Jahren zu gewährleisten.
8. Pflanzenausfälle von mehr als 30% der eingebrachten Kulturpflanzen sind dem Fördermittelgeber anzuzeigen. In Absprache mit dem zuständigen Bezirksförster wird der Schaden geprüft und entschieden, wie dieser zu ersetzen ist. Dem Antragsteller können dadurch zusätzliche Kosten entstehen, die jedoch der Höhe nach auf 30 % der Fördersumme begrenzt werden.
9. Die Frist für die Umsetzung der bewilligten Projekte beginnt mit dem Zugang der Zuwendungsmitteilung und endet mit dem Ablauf eines Jahres, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. April 2023.
10. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen vom Antragsteller erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).
11. Der Zuwendungsempfänger hat der NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen innerhalb von 6 Monaten nach Umsetzung der Maßnahme unaufgefordert einen Verwendungsnachweis bzgl. der gewährten Mittel vorzulegen. Hierzu kann ergänzend die Abschlussmeldung des zuständigen Bezirksförsters verwendet werden.

12. Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit über die Förderung seines Projektes durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zu informieren. Zu diesem Zweck hat er in unmittelbarer Nähe zu dem Projekt gut sichtbar ein Schild zu platzieren, aus dem diese Information hervorgeht. Das verpflichtend zu verwendende Schild wird dem Zuwendungsempfänger durch die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen zur Verfügung gestellt.
13. Ein Anspruch auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien steht den Antragstellern nicht zu. Die NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen entscheidet, erforderlichenfalls unter Einholung fachlicher Stellungnahmen Dritter, über die Bewilligung durch Mitteilung nach Maßgabe der vorstehenden Leitlinien aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **VI. Widerruf, Erstattung**

1. Die Bewilligungsmitteilung soll widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückfordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger gegen die Auflagen oder den Zweck der Zuwendung verstößt.
2. Die Zuwendung ist zu erstatten, sobald eine Bewilligungsmitteilung aufgehoben wird.
3. Erstattungsansprüche sind mit 6 v. H. ab dem Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung zu verzinsen.

#### **VII. Ergänzende Vorschriften**

In Ergänzung der vorgenannten Regelungen gilt für Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien die Allgemeine Richtlinie des Landkreises Uelzen über die Gewährung und Verwendung von freiwilligen Zuwendungen (Zuwendungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **VIII. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien treten an dem auf ihre Bekanntmachung nachfolgenden Tag in Kraft.

Uelzen, den 01.03.2021



Stephan Fritsch  
Geschäftsführer  
NaturschutzStiftung Landkreis Uelzen